

Geschäftszeichen 01-627.29	Datum: 10.03.2020	Drucksache Nr. 01-BV 2020-005
--------------------------------------	-----------------------------	---

Gremium Bauausschuss der Stadt Wolgast Bauausschuss der Stadt Wolgast Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin 12.03.2020 16.01.2020 18.03.2020 23.03.2020	Beratungsergebnis zur Kenntnis genommen
---	---	---

Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Behandlung von erst zum Teil hergestellten Straßenbaumaßnahmen - Abschnittsbildung und Kostenspaltung für vor dem 01.01.2018 begonnene und erst in Teilen hergestellte Straßenbaumaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Wolgast beschließt, dass sie grundsätzlich bereit ist, für die vor dem 01.01.2018 begonnenen Straßenbaumaßnahmen, welche sich nur auf einen Abschnitt der Gesamtanlage oder nur auf einzelne Teileinrichtungen der Gesamtanlage bezogen, die notwendigen Abschnitts- bzw. Kostenspaltungsbeschlüsse zu fassen, welche Grundvoraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten sind.

Die Stadtvertreter erkennen insofern die haushaltsrechtliche Notwendigkeit der Beitragserhebung für diese Maßnahmen an.

Für die Fassung der einzelnen Abschnittsbildungs- bzw. Kostenspaltungsbeschlüsse wird ein Maximalzeitraum von insgesamt 3 Jahren festgelegt, gerechnet ab dem 01.02.2020.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Das Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V am 28.06.2019 bekannt gemacht.

Im Artikel 2 „Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V)“ wurde ein § 8a „Abschaffung der Straßenbaubeiträge, Kompensation“ eingefügt, welcher regelt, dass für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 01.01.2018 beginnt, keine Beiträge erhoben werden.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für alle vor diesem Stichtag begonnenen Straßenbaumaßnahmen die Straßenbaubeitragspflicht nach wie vor gilt. Grundvoraussetzung ist jedoch das **Entstehen der sachlichen Beitragspflichten**. Das bedeutet, dass die Straßenbaumaßnahme auf gesamter Länge und in allen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung usw.) der ausgebauten Anlage durchgeführt worden sein muss und die für die Beitragspflicht relevanten Zahlen (Rechnungen, Fördermittelabrechnungen, Kosten des maßnahmenbedingten Grunderwerbs usw.) fest stehend und bekannt sein müssen.

Für Maßnahmen, welche sich jedoch nur auf Abschnitte einer Anlage bezogen und/oder bei denen nur einzelne Teileinrichtungen ausgebaut wurden, war nach bisherigem Recht die Fassung eines Abschnittsbildungsbeschlusses und/oder eines Kostenspaltungsbeschlusses notwendig, geregelt in den §§ 7 Abs. 3 KAG M-V bzw. § 8 Abs. 4 KAG M-V.

Für vor dem 01.01.2018 mit der Durchführung begonnene Maßnahmen bestehen diese Regelungen des KAG M-V demzufolge weiterhin fort. Die sachliche Beitragspflicht kann erst entstehen, wenn der Abschnittsbildungs- und/oder Kostenspaltungsbeschluss seitens der Stadtvertretung gefasst wird. Vorher kann eine solche Maßnahme, welche sich nur auf den Abschnitt einer Anlage oder auf einzelne Teileinrichtungen bezog, nicht abgerechnet werden, da die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden sind.

In der Stadt Wolgast wurden vor einigen Jahren folgende Straßenbaumaßnahmen nicht auf gesamter Länge ausgebaut (Abschnitt einer Anlage) bzw. wurden nur einzelne Teileinrichtungen erneuert:

1. **Baustraße** – umlagefähige Summe ca. 123.400,- €
Gehweg und Straßenbeleuchtung (ohne LED), von der Europakreuzung bis zur Hufelandstraße,
2. **Breite Straße** – umlagefähige Summe ca. 13.900,- €
Straßenbeleuchtung (ohne LED), vom Platz der Jugend bis Europakreuzung
3. **Heberleinstraße** – umlagefähige Summe ca. 56.500 €
Gehweg und Straßenbeleuchtung (ohne LED) von der Saarstraße bis zum Garagenkomplex
4. **H.-Heine-Straße** – umlagefähige Summe ca. 6.500,- € (wegen hoher KIP-Förderung)
Fahrbahn, Gehweg, Borde
5. **F.-Schiller-Straße** – umlagefähige Summe ca. 6.000,- € (wegen hoher KIP-Förderung)
Fahrbahn, Gehweg, Borde
6. **K.-Zetkin-Straße** – umlagefähige Kosten ca. 23.000,- € (z.T. auch KIP-Förderung)
Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung
7. **W.-A.-Mozart-Straße** – umlagefähige Kosten ca. 24.000,- € (z.T. auch KIP-Förderung)
Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung

Für diese vor dem 01.01.2018 begonnenen Straßenbaumaßnahmen gilt die Beitragspflicht des Kommunalabgabengesetzes M-V weiter fort. Dennoch ist das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten und damit die Möglichkeit des Erlasses von Beitragsbescheiden von der vorherigen Fassung der Kostenspaltungs- und/oder der Abschnittsbildungsbeschlüsse notwendig, da nicht alle Teileinrichtungen der Anlagen ausgebaut wurden und/oder die Anlage nicht auf gesamter Länge ausgebaut wurde.

Für die zeitliche und personelle Planung nach Abschaffung der Straßenbaubeiträge in M-V erbittet die Verwaltung in diesem Zusammenhang diesen Grundsatzbeschluss und verweist in dem Zusammenhang darauf, dass die Stadt Haushaltssicherungskommune ist und auf erzielbare Einnahmen grundsätzlich nicht verzichten kann und sollte. Hier handelt es sich um erzielbare Einnahmen i. H. v. insgesamt ca. 253.300 €. Die konkreten Einzelbeschlussvorlagen pro abzurechnender Maßnahme würden dann zu einem späteren Zeitpunkt nach Detailprüfung folgen.

Die Beschlussfassung wird verwaltungsseitig empfohlen.

Mit der Fassung des Kostenspaltungs- und/oder Abschnittsbildungsbeschlusses und der Abrechnung der bereits hergestellten Teileinrichtung bzw. des bereits hergestellten Abschnitts der Anlage besteht auch Rechtssicherheit für die Anlieger dahingehend, dass diese Anlage zu keinem späteren Zeitpunkt (z.B. nach abschließendem Ausbau der noch fehlenden Teileinrichtungen) mehr komplett abgerechnet werden kann. Denn beitragsfrei sind nur die Straßenbaumaßnahmen, mit deren Ausbau erst nach dem 01.01.2018

begonnen wurde. Vorher begonnene Straßenbaumaßnahmen fallen nicht unter diese Regelung (siehe Hinweis zur Von-Goethe-Straße).

Hinweis: Die Von-Goethe-Straße wird mit der gerade begonnenen Straßenbaumaßnahme (Fahrbahn, Straßenentwässerung) endgültig hergestellt und danach mit Beitragsbescheiden abgerechnet. Gehweg und Beleuchtung wurden in früheren Maßnahmen bereits erneuert, so dass die Ausbaumaßnahme bereits vor dem Stichtag der Abschaffung der Beiträge begonnen wurde. Kostenspaltung-/Abschnittsbildung sind hier nicht notwendig.

Verfasser: Kunde, Kati

Sachbearbeiter: **Kunde, Kati** (Bauamt), 06.01.2020
Tel.: 03836/ 251-190, eMail: Kati.Kunde@wolgast.de